

§ 5 Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

¹Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig. ²Ein überzahlter Betrag wird den Abgabepflichtigen erstattet.